



Zwei Jubiläen: Fünfzig Jahre Badisches Denkmalschutzgesetz, fünfzig Jahre Nachrichtenblatt der Denkmalpflege

Die so wild gefeierte, inzwischen fast vergessene Jahrtausendwende trennte zwei für die Denkmalpflege in Baden-Württemberg wichtige Jubiläen. Im Jahr vor der Jahrtausendwende waren fünfzig Jahre vergangen seit dem Inkrafttreten des ersten, nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedeten Denkmalschutzgesetzes in Deutschland. Im Jahr danach konnte diese Zeitschrift „Denkmalpflege in Baden-Württemberg“, das „Nachrichtenblatt“, einschließlich seiner Vorgänger, ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiern.

Wolfgang E. Stopfel

Das Badische Denkmalschutzgesetz

Das Landesgesetz zum Schutz der Kulturdenkmale trat am 12. Juli 1949 in Kraft. Die Vorarbeiten dazu reichen bis in die unmittelbare Nachkriegszeit zurück, denn bereits im Jahre 1946 gab es den Entwurf einer Verordnung über den Schutz der Kulturdenkmale im Land Baden; 1947 wurde schon ein Gesetz beraten. Über das Gesetz schrieb dann H. Hingst in der Übersicht über Denkmalschutzbestimmungen in Deutschland von 1964: „Nach dem zweiten Weltkrieg war das 1945/46 neu geschaffene Bundesland Baden, heute Regierungsbezirk Südbaden im Bundesland Baden-Württemberg, das erste, das ein modernes Denkmalschutzgesetz geschaffen hat. Die Bedeutung dieser Tatsache liegt darin, dass eines der kleinsten und ärmsten damaligen Bundesländer den Mut besaß, einem kulturellen Teilbereich trotz schwerer wirtschaftlicher Not eine brauchbare gesetzliche Grundlage zu schaffen.“

Es ist also sicher angebracht, zum Jahrestag dieses Gesetzes – das erst 1972 durch das Baden-Württembergische Denkmalschutzgesetz abgelöst wurde –, seiner Besonderheiten und seiner Auswirkungen zu gedenken.

Die Betrachtung eines Gesetzes kann einem Nichtjuristen – auch der Verfasser ist einer – sicher als trocken und wenig kurzweilig erscheinen. Wenn man aber Erlass und Formulierung des badischen Denkmalschutzgesetzes in den Zusammenhang der historischen Situation in Südbaden 1949 und der sachlichen und auch personellen Kontinuität stellt, ergeben sich interessante Aufschlüsse. Glücklicherweise ist auch der Text dieses Gesetzes, verglichen mit dem der neueren Denkmalgesetze aller Bundesländer, so ungewöhnlich und unbürokratisch, dass er zu Überlegungen außerhalb des Juristischen anregen kann.

Als Schöpfer des badischen Denkmalschutzgesetzes gilt unbestritten der Ministerialrat Dr. Karl

1 Die Altstadt von Meersburg ist das erste Straßen-, Platz- oder Ortsbild, das seit dem 18.8.1954 nach dem Badischen Denkmalschutzgesetz ausgewiesen wurde.





Asal. Asal hatte 1923 über die neuen reichsrechtlichen Denkmalschutzbestimmungen promoviert, seit seinem Eintritt in das badische Kultusministerium 1919 war er bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges dort nahezu ununterbrochen für Museen und Theater, für bildende Kunst, aber auch für Naturschutz und Denkmalpflege zuständig, seit 1940 auch im eroberten Elsass. Für das in der französischen Besatzungszone neu entstandene Land Baden wurde er von Leo Wohlleb in das Landeskulturamt berufen. Der Staatspräsident Wohlleb stand gleichzeitig dem Ministerium des Kultus und Unterrichts vor. Der frühere Lateinlehrer, ein umfassend gebildeter Humanist, war an Denkmalpflege und Heimatschutz sehr stark interessiert. Obwohl das Finanzministerium, das Justizministerium und das Innenministerium vor allem wegen etwaiger finanzieller Folgelasten Bedenken gegen das Gesetz äußerten, setzte er die Vorlage des Entwurfs und die Annahme im badischen Landtag durch.

Sein Experte Asal, wohl einer der besten Kenner der Materie in einer deutschen Verwaltung, war sich der Bedeutung dieses ersten umfassenden Denkmalsgesetzes in Deutschland sehr wohl bewusst. Zwar wiegelt er in seinen kurzen Lebenserinnerungen ab mit der Bemerkung, die eingeschränkte Tätigkeit im – für den ehemaligen Karlsruher Ministerialen offenbar sehr kleinen – Landeskulturamt habe ihm Zeit zu gesetzgeberischen Aufgaben gelassen, aber in einem Aufsatz in der Monatsschrift „Kulturarbeit“ von 1950 präsentiert er stolz die Besonderheiten seines Gesetzes und seine Beweggründe dazu. Die unkonventionelle Ausführlichkeit begründet er damit, dass das Gesetz für einen verhältnismäßig kleinen und ungemein homogenen Verwaltungsbezirk bestimmt sei. Dadurch habe sich die Möglichkeit ergeben, eine Anzahl von Regelungen, die sonst

in Ausführungsvorschriften verwiesen worden wären, im Gesetz selbst zu treffen.

Das beginnt mit der Definition des Gesetzeszweckes und des Kulturdenkmals, die so altmodisch klingen und doch so wichtig und richtig sind, dass sie hier noch einmal zitiert werden sollen: „Dieses Gesetz dient der Erhaltung des Kulturerbes, das in den Kulturdenkmälern sichtbare Gestalt gewonnen hat, und der Bewahrung gleichzustellender Werte“ und „Als Kulturdenkmale gelten Werke oder Gebilde von Menschenhand, die der Allgemeinheit erhalten zu werden verdienen, insofern sie Erkenntnisquellen für Wesen, Werden, Leben, Schaffen oder Schicksale einer menschlichen Gemeinschaft bilden oder indem sie Gefühl und Gemüt zu beeindrucken und vorbildhaft oder sonst erzieherisch zu wirken vermögen, sei es durch künstlerische Gestaltung, meisterliche Ausführung, Eigenart oder Alter, sei es durch die mit ihnen verknüpften Erinnerungen, durch die Vermittlung einer lebendigen Anschauung vom schöpferischen Walten und Wandel der Kultur oder als Wahrzeichen und Werte der Heimat.“ Die sich in solchen Formulierungen manifestierende enge Verbindung zwischen Denkmalpflege und Heimatpflege durchzieht das ganze Gesetz. Es orientiert sich nach Asals eigener Aussage am bestehenden deutschen Denkmalschutzrecht, dessen Regelungen vor allem in den Landesbauordnungen untergebracht waren, verwendet aber auch Anregungen aus dem französischen Recht.

Die alte badische Tradition der örtlich beauftragten Pfleger wurde durch die Kreispfleger der ur- und frühgeschichtlichen Denkmale und die Kreisstellen für Denkmalpflege und Heimatschutz weitergeführt, „als Hilfskräfte, die namentlich durch örtliche Aufsicht, Berichterstattung und Raterteilung, aber auch durch einstweiliges Eingreifen

2 Drei Fotos im Nachrichtenblatt 1954 zeigen das Schwabentor in Freiburg vor 1901, nach dem Ausbau durch Schäfer und nach der Bereinigung 1954. Begründet wurde der Umbau mit gefährlicher Bauauffälligkeit; aber die Befriedigung über den bereinigten Zustand bestätigt, dass es hierbei um die vom Gesetz gedeckte „Beseitigung kulturloser „Zustände“ ging.

in Eilfällen die Arbeit der Staatlichen Denkmal-schutzbehörden zu unterstützen haben“. Solche Kreisstellen waren schon vor Erlass des Gesetzes, 1948, eingeführt worden. Sie wurden teilweise in Personalunion von den Leitern der Staatlichen Hochbauämter geführt. Seit der Einrichtung einer zentralen Hochbauverwaltung unter Weinbrenner am Anfang des 19. Jahrhunderts gehörte auch die Betreuung des privaten Bauens und der Baudenkmäler zu deren Nebenaufgaben. Nach dem Ende der Monarchie war ab 1920 die praktische Denkmalpflege an weltlichen Bauten für nahezu zwei Jahrzehnte den Hochbauämtern zugewiesen. Zu den Aufgaben der Kreisstellen gehörte es auch, „sich eine lückenlose Übersicht über den Bestand an Kulturdenkmälern in ihrem Amtsbereich zu verschaffen und die Denkmale nach Möglichkeit listenmäßig zu erfassen“. Auch das war eine alte Tradition, denn schon zur Aufgabe der ersten Konservatoren seit dem 19. Jahrhundert gehörte die Erfassung der im Land befindlichen Baudenkmale.

Merkwürdigerweise fand diese grundlegende Aufgabe eines Denkmalamtes, die Inventarisierung der Kulturdenkmale zu betreiben, im Gesetz keinen Niederschlag, obwohl gerade die seit 1887 erschienenen Bände der „Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden“ weithin in Deutschland berühmt waren. Aufträge für die Fortsetzung der Inventarisierung wurden allerdings außerhalb des Amtes vergeben, so 1948 für Konstanz. Der Band über das Münster erschien 1955. Ein weiterer Konstanzer Band lag viel später druckfertig vor, wurde aber nie veröffentlicht. Aufträge an den Münsterbaumeister Booz für das Freiburger Münster und an Josef Schlippe (nach seiner Pensionierung) für die Stadt Freiburg gediehen nicht weit. Die Finanzierung geschah aus Mitteln des Denkmalfonds.

Zur Finanzierung der Aufgaben der Denkmalpflege sah das Gesetz nämlich die Gründung eines Denkmalfonds als Stiftung vor. Da hinein sollten nicht nur die Haushaltsmittel des Ministeriums, sondern auch Beiträge von öffentlichen Rechtsträgern und von Vereinen und Privatpersonen fließen – in der sehr begründeten Annahme, dass etwa die Gemeinden als öffentliche Rechtsträger eine Aufgabe, für die sie Beiträge geliefert hätten, eher für ihre eigene ansehen würden als für die allein des Staates.

Ansätze zu einem Klassement der Kulturdenkmäler nach französischem Vorbild finden sich in der Einführung eines Denkmalsbuches für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung. Sie wurden aber entscheidend modifiziert durch Schutzbestimmungen für alle allein durch den Wortlaut des Gesetzes definierten Kulturdenkmale ohne Rücksicht auf deren Eintragung in Bücher oder

Listen. Diesen Ansatz haben die meisten der späteren deutschen Denkmalsgesetze aufgegriffen. Diese Regelung ließ die Anlage eines vollständigen Denkmalsbuches nicht als ganz dringende Voraussetzung für die Arbeit der Denkmalpflege erscheinen. Tatsächlich wurden nach einer ersten Eintragungswelle nur noch sporadisch weitere Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung eingetragen. Die Kreisstellen betrieben die Anlegung der von ihnen geforderten Listen von Kulturdenkmälern auch nicht sehr zügig. (Nur in Konstanz und Überlingen wurde die Aufgabe sehr ernsthaft in Angriff genommen.) Aus diesem Grunde beauftragte das Denkmalamt ab 1960 studentische Hilfskräfte mit der Abfassung solcher nur nachrichtlicher Listen der Denkmalobjekte. Sie wurden gemeinsam mit einigen Landratsämtern als hektographierte Broschüren herausgegeben und sollten nicht nur der praktischen Denkmalpflege als Unterlage dienen. Vielmehr sollten damit auch die Denkmaleigentümer, besonders die Gemeinden, angeregt werden, sich selbst für die Erhaltung der Kulturdenkmale und für die Bewahrung der Eigenart ihrer Orts- und Städtebilder einzusetzen.

Der Schutz von Straßen-, Platz- oder Ortsbildern, die in ihrer Gesamterscheinung als Kulturwerte anzusehen sind, war eine außerordentlich wichtige Bestimmung aus dem Bereich des Heimatschutzes, die im Gesetz von 1949 zum ersten Mal in ein Denkmalsgesetz in Deutschland aufgenommen wurde. Während der 22 Jahre der Geltung des Gesetzes wurden 19 Gesamtanlagen ins Denkmalsbuch eingetragen, von Meersburg 1954 bis Schiltach 1971. Dabei ist festzustellen, dass die Eintragung in aller Regel auf Antrag der jeweiligen Gemeinderäte erfolgte, nicht nur nach deren Anhörung, wie sie das Gesetz vorschrieb. In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist ein merkwürdiger Abschnitt des badischen Gesetzes, der nirgendwo Nachfolge fand und nur aus der besonderen Situation des Jahres 1949 zu erklären ist. Unter der Überschrift "Umgestaltung von Straßen-, Platz oder Ortsbildern" erhielt nämlich das Denkmalamt das Recht, Pläne auszuarbeiten, um Ortsbilder, die „durch kulturlose Bautätigkeit oder sonstige Verunzierungen augenfällige Beeinträchtigungen erlitten haben“, nach einheitlichem künstlerischem Entwurf umzugestalten. In den Vollzugsbestimmungen wird als ein weiterer Grund für diese Regelung neben Bestrebungen zur Hebung der Baukultur auch angeführt, dass die sorgfältigste Pflege eines Baudenkmales um ihre Wirkung gebracht würde, wenn Bausünden der Vergangenheit und grobe Verunzierungen daneben weiter bestehen würden. Auch die Wirkung auf den Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor wird angesprochen. Es können wohl kaum

Zweifel daran bestehen, dass diese Gesetzesbestimmungen unter dem Eindruck der Diskussion über den geplanten „Wiederaufbau“ von Freiburg entstanden und der Rest noch viel weiter gehender Befugnisse der Denkmalpflege beim Gestalten – nicht nur beim Erhalten – waren. Nach einem Gesetzesentwurf sollte nämlich das Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Heimatschutz Bedingung sein bei allen Plänen für den Wiederaufbau und die Instandsetzung von Orten und Ortsteilen, innerhalb derer sich Baudenkmale befinden oder befunden haben (!) oder deren Erscheinung einen Kulturwert bildet oder gebildet hat (!). Freiburg war die einzige Stadt in Südbaden, die im Krieg großflächig zerstört worden war. Und hier hatte der damalige Baudirektor J. Schlippe schon in den dreißiger Jahren in umfangreichen Plänen eine Bereinigung von „Verschandelungen“, vornehmlich solchen aus der Gründerzeit, vorgesehen. Bei seiner Wiederaufbauplanung griff er auf die bereits in der Vorkriegszeit formulierten städtebaulichen Ideen zurück, damals stark angegriffen, heute für das Stadtbild von Freiburg als Segen angesehen.

Im Vollzugserlass zum Denkmalschutzgesetz wird eingeräumt, dass an solche gestaltenden Aufgaben der Denkmalpflege angesichts dringlicher Nöte zunächst wohl nicht zu denken sei. Außerhalb Freiburgs ist wohl auch kaum Gebrauch von den Umgestaltungsbestimmungen gemacht worden – mit einer Ausnahme: Am Hotel Zum Adler in Gengenbach wurde noch 1959/60 die „hässliche Neorenaissancefassade“ ohne konservatorische Notwendigkeit zur Verbesserung des historischen Stadtbildes in einen angemessen schlichten Zustand gebracht.

Die sehr einschneidende Gesetzesbestimmung, dass in Zweifelsfällen die Denkmalschutzbehörde mit bindender Wirkung für Gerichte und Verwaltungsbehörden bestimmt, ob ein Gegenstand als Kulturdenkmal anzusehen ist, räumt dem Urteil der Fachleute bei der Denkmalbestimmung einen sehr hohen Rang ein. Das wird auch in den Vollzugsbestimmungen betont, in denen es heißt: „Das Denkmalschutzgesetz gewährt den Denkmalschutzorganen auf seinem Anwendungsgebiet umfassende Vollmachten“. Es heißt aber weiter: „Der Gesetzgeber hat diesen damit einen besonderen Vertrauensbeweis ausgestellt, der entsprechende Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten begründet.“ Wenige Sätze später heißt es: „Dem Sinn und Zweck der Denkmalschutzbestimmungen widerspricht jede schematische und rigorose Anwendung. Die im Gesetz vorgesehenen rechtlichen Handhaben sollen der staatlichen Denkmalpflege im Allgemeinen nur den rechtlichen Rückhalt für ihre Verhandlungen bieten.



Zwang anzuwenden darf nur das äußerste Mittel sein, um Böswilligkeit und Unbelehrbarkeit als hindernde Kräfte auszuschalten. Die gesamte Tätigkeit der Denkmalpflege-Organe muss darauf abgestimmt sein, die Beteiligten von der Notwendigkeit der Denkmalpflege zu überzeugen und das, was geleistet werden muss, um den Denkmalbestand des Landes nach den Erfordernissen der allgemeinen Kulturpflege und des Dienstes an der Heimat zu erhalten, auf gutlichem Weg zu erreichen.“

Diese zwei Pole, die Entscheidungsbefugnis darüber, was als Denkmal anzusehen sei, und die Zurückhaltung gegenüber gesetzlichem Zwang, die Pflicht zu ausgedehnter Beratungs- und Überzeugungsarbeit haben die Denkmalpflege im kleinen „Land Baden“ nach Erlass des Gesetzes entscheidend geprägt. In den alten Akten des Freiburger Amtes unter Reinhold und vor allem unter J. Schlippe und M. Hesselbacher habe ich sehr viele Hinweise auf ausgedehnte Beratungen von Denkmaleigentümern, vor allem auch sehr viele zeichnerische Vorschläge und Gegenvorschläge gefunden, aber nicht einmal das Wort „denkmalrechtliche Genehmigung“. Das ist wohl kein zufälliges Ergebnis, auch wenn es nicht auf einer vollständigen und systematischen Durchforschung der Akten basiert.

Das Denkmalschutzgesetz hatte seine Grundlage im Auftrag der Verfassung des Landes Baden vom 19.5.1947: „Die Denkmäler der Kunst und der Geschichte genießen den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden. Staat und Gemeinden wachen im Rahmen besonderer Gesetze über die künstlerische und landschaftliche Gestaltung beim Wiederaufbau der deutschen

3 Haus Pfaff in Gengenbach. Einer der wenigen Fälle der „Beseitigung kulturloser Zustände“ nach § 48 des Badischen Gesetzes war die Bereinigung des gründerzeitliche Gasthofs „Schwarzer Adler“ in Gengenbach. Eine kritische Betrachtung des ähnlichen Hauses Pfaff in Gengenbach bot Schlippe im Nachrichtenblatt 1961. Zu einem bereinigenden Umbau kam es jedoch nicht mehr.

Städte, Dörfer und Siedlungen.“ Es entsprach der besonderen historischen und auch der topografischen Situation eines kleinen und ungemein homogenen Verwaltungsbezirkes.

Mit der Gründung des Landes Baden-Württemberg änderten sich nach und nach diese Voraussetzungen.

Auch die Verfassung unseres Landes vom 19.11.1953 enthält in Artikel 86 die Verpflichtung zum Schutz der Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie der Landschaft. Ein baden-württembergisches Denkmalschutzgesetz trat allerdings erst 1972 in Kraft und ersetzte nun im Regierungsbezirk Freiburg das badische. Gleichzeitig wurde das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg geschaffen, das die vier ehemaligen Staatlichen Ämter für Denkmalpflege in einer Behörde zusammenfasste. Die Änderungen im neuen Gesetz gegenüber dem alten aufzuzählen, würde längerer juristischer Erläuterungen bedürfen, für die der Verfasser natürlich keineswegs kompetent ist. An die Stelle der umfassenden Beschreibung der immanenten Denkmalwerte in Asals Gesetz trat die lapidare Formulierung: „Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“

Der Denkmalbegriff wurde ein gerichtlich uneingeschränkt nachprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff; viele Richter haben sich inzwischen in der Feststellung geübt, ob ein von den Denkmalschutzbehörden postuliertes Denkmal tatsächlich

als solches anzusehen sei. Nahezu unvorstellbar ist es, dass heute ein Richter etwa ein Objekt mit der Begründung als Kulturdenkmal ansehen würde, es sei vorbildhaft durch die Vermittlung einer lebendigen Anschauung vom schöpferischen Walten und Wandel der Kultur.

Einfacher als den Änderungen nachzugehen ist es, festzustellen, was geblieben ist von jenem ersten Denkmalschutzgesetz nach dem Kriege, dessen Betrachtung auch in der Fachliteratur eine offenbar lohnende Aufgabe ist, und von der danach betriebenen Denkmalpflege.

Geblieben ist im baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz die Tatsache, dass ein definiertes Denkmal Schutz genießt, ohne dass es dazu einer Eintragung in ein Denkmalsbuch oder in eine Liste bedarf.

Geblieben ist, dass das Gesetz für alle Denkmale, gleich welchen Besitzers gilt und Modifizierungen lediglich in den Schutz- und Zuständigkeitsregelungen auftreten.

Geblieben ist die Einbeziehung der Gesamtanlagen, insbesondere der Straßen-, Platz- und Ortsbilder, in den Denkmalschutz, deren Ausweisung nach einer Gesetzesänderung von 1983 nun Sache der Gemeinden ist.

Geblieben sind die in Südbaden zuerst realisierten nachrichtlichen Listen dessen, was nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnis als Kulturdenkmal anzusehen sei.

Das Nachrichtenblatt

Geblieben ist schließlich das wichtige Publikationsorgan zur Unterrichtung über die Tätigkeit



4 Die Titelseiten der Nachrichtenblätter von 1951, 1956 und 1958 spiegeln die Entwicklung der Zeitschrift wider.

der staatlichen Denkmalpflege, dessen Entstehung ebenfalls auf K. Asal zurückgeht.

„Zeitungskorrespondenz des Badischen Landeskulturamtes“ nannte sich das Presseerzeugnis, das zuerst, einseitig bedruckt, im Format einer Tageszeitung gehalten war und darum in den meisten Bibliotheken fehlt.

Unter dem Dache dieses Landeskulturamtes waren durch das Denkmalgesetz die teilweise schon vorher existierenden Ämter, das Landesamt für Ur- und Frühgeschichte, das Landesamt für Museen, Sammlungen und Ausstellungen, das Landesamt für Bibliotheken, das Landesarchivamt und das Landesamt für Denkmalpflege und Heimatschutz, allesamt Denkmalschutzbehörden geworden. Aber die „Zeitungskorrespondenz“ war keineswegs ein Amtsblatt. Durch die vielfältigen, meist kurzen Beiträge, die zum Nachdruck bereitgestellt waren, sollten vielmehr die Denkmalpflegeorgane ihre durch das Gesetz gestellte Aufgabe erfüllen, „die Beteiligten von der Notwendigkeit der Denkmalpflege zu überzeugen“. Redakteur war Otto Ernst Sutter, der auch als „Kalendermann“ in den Heimatsendungen des Südwestfunks später eine große Rolle spielte. Seine ständig vorgebrachte Bitte um Beiträge eröffnete eine Konstante, die das Nachrichtenblatt eigentlich bis heute begleitet, weil Aufsätze und Berichte in ihrer überwiegenden Mehrzahl von den Denkmalpflegern selbst – honorarlos und in ihrer Freizeit – verfasst werden mussten. In 18 durchgezählten Nummern erschien die „Zeitungskorrespondenz“ vom März 1950 bis zum September 1952. Bei den Notizen ist neben dem Landesamt für Museen und Ausstellungen



das Denkmalamt gut vertreten. Berichtet wird etwa über die Restaurierung von Oberzell auf der Reichenau, über den Überlinger Hochaltar, die Kirche in Niederrotweil und die Forbacher Holzbrücke. Ausführlichere Beiträge behandeln den Wiederaufbau des Münsters in Breisach und das Gemälde Schongauers dort. Die Nr. 17/1952 ist fast ganz Betrachtungen über frühere und heutige Denkmalpflege und einer Art Handbuch für die praktische Denkmalpflege gewidmet. Verfasser ist Otto Linde, von Mai 1945 bis November 1947 noch einmal Leiter des (Karlsruher) Landesdenkmalamtes. Er ist überhaupt einer der fleißigsten Mitarbeiter der „Zeitungskorrespondenz“, was einen gewissen Schwerpunkt der Denkmalpflegeberichte im Gebiet um Baden-Baden verursacht.

5 Das erste Foto im Nachrichtenblatt, Heft 2, 1953, zeigt das nach der Kriegszerstörung wieder aufgebaute Breisacher Münster.

In fortgesetzter Zählung, mit dem 4. Jahrgang beginnend, erschien ab Januar 1953 eine richtige Zeitschrift, nun im Zeitschriftenformat und schon vom 2. Heft an bebildert. Sie nannte sich „Nachrichtenblatt der öffentlichen Kultur- und Heimatpflege im Regierungsbezirk Südbaden“. Die ersten sechs Hefte waren eine Beilage zur Monatschrift „Der Lichtgang“ des Bundes „Heimat und Volksleben“, deren Abonnement 50 Pfennige pro Quartal kostete. Mit der Nr. 7/8 1953 wird das Blatt selbständig und kostenlos an alle Bürgermeisterämter, an alle Schulen und an sonstige Interessierte verteilt. Schon im ersten Heft wurde die im nunmehr baden-württembergischen Staat



notwendige Umbenennung der Denkmalbehörden bekannt gemacht: Das ehemalige Landesamt heißt nun Staatliches Amt für Denkmalpflege und Heimatschutz. Herausgeber des Nachrichtenblattes ist für acht Hefte noch das Landeskulturamt, dann das Kulturreferat und Landeskulturamt im Regierungsbezirk Südbaden. Schriftleiter der monatlich erscheinenden Zeitschrift wird Rudi Keller in Freiburg. Er bleibt das bis zum Ende dieses zweiten Nachrichtenblattes. Keller, ein origineller Historiker und engagierter Leiter der Kreisstelle für Denkmalschutz in Freiburg, war vorher Geschäftsführer der „Badischen Heimat“. Anfangs gelang es ihm anscheinend mühelos, Beiträge für das noch immer monatlich erscheinende Blatt einzuwerben. Später hatte er die gleichen Schwierigkeiten wie O. E. Sutter. Bei potenziellen Autoren, die er unermüdlich bedrängte, war er bewundert und gefürchtet. Es gibt Berichte über ausgedehnte Nachtsitzungen bei ihm, bei denen er die Verfasser von nicht rechtzeitig abgelieferten Artikeln zwang, mit ihm zusammen den Beitrag fertig zu schreiben.

Allerdings musste man schon im Jahre 1954 allmählich von der monatlichen Erscheinungsweise auf vierteljährliche übergehen. Zuerst wurden Nummern zusammengefasst, ab 1956 erschien das „Nachrichtenblatt“ endgültig vierteljährlich. Unter Kellers Schriftleitung wandelte sich langsam auch der Charakter des Nachrichtenblattes. Zu den Kurzberichten, die noch immer alle dem Landeskulturamt, später nur noch dem Kulturreferat im Regierungspräsidium Südbaden unterstellten Ämter berücksichtigten, traten auch grö-

ßere zusammenfassende Aufsätze. Dafür waren offenbar Themen aus dem Bereich der Denkmalpflege besonders geeignet. Sie nahmen einen immer größeren Raum im Nachrichtenblatt ein und machten es damit zur weithin berühmten einzigen vierteljährlich erscheinenden Denkmalpflegezeitschrift in Deutschland. Ab 1958 hieß sie „Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg“. Herausgeber des Organs aller vier Staatlichen Ämter für Denkmalpflege war nun das Kultusministerium Baden-Württemberg. Der Kultusminister Simpfendorfer begrüßte das erste Erscheinen mit besonderer Freude: „Damit ist der Denkmalpflege unseres Landes ein bedeutungsvolles Instrument in die Hand gegeben, mit welchem sie ihre zum Wohle der Allgemeinheit getane Arbeit einem größeren Kreis von Interessenten nahe bringen kann.“ Das Äußere der Hefte unterschied sich mit Ausnahme des Titels kaum von den Vorgängern, allmählich wurde aber die Bebilderung reicher und für die Gesamtauflage, nicht nur, wie bisher, für Vorzugsexemplare, wurde ein besseres Papier gewählt. Im Impressum hieß es: „Lieferung als Organ der Staatlichen Ämter für Denkmalpflege vorläufig kostenlos an die Behörden und einen behördlich bestimmten Kreis von Privatbeziehern.“ Das klingt nach einer sehr wenig verbreiteten Publikation, aber dem war nicht so: Das Nachrichtenblatt erreichte sehr schnell eine Auflage von 17500 Exemplaren. Das neue Organ der Staatlichen Ämter für Denkmalpflege enthielt nun keine Berichte aus dem Bereich des Naturschutzes mehr; da die Bodendenkmalpflege mit den beiden Reihen der

6 Breisach blieb Schwerpunkt der Berichterstattung. 1954, Heft 112, berichtet Ginter über die Entscheidung des Erzbischofs, Abbruch und Versetzung des Breisacher Lettners nicht zu genehmigen.





halt immer noch in der geschilderten Tradition. Und dem Vernehmen nach hat sich die Redaktion noch immer mit den alten Problemen zu plagen. Erster Schriftleiter der wiederum mit Jahrgang 1 beginnenden Zeitschrift war Dr. Bodo Cichy, ihm folgten Dr. Adelheid Beck und Dr. Helga Schach-Döriges; seit 1979 stand Frau Dr. Doris Ast und heute steht Frau Dr. Leutheußer-Holz ein Redaktionsausschuss zur Seite.

7 Heft 2/1959 ist fast ganz Breisach gewidmet. Anlass war die Eintragung der Oberstadt als Gesamtanlage. Titelbild des Heftes war ein Relief des Silberschreins.

Es kann natürlich nicht Sinn dieses Beitrages sein, eine Inhaltsübersicht über die vielen Jahrgänge der unterschiedlich betitelten Nachrichtenblätter zu geben, obwohl sehr zu bedauern ist, dass nur die Jahrgänge 1958-1970 durch ein Autoren- und Ortsregister erschlossen sind. Kontinuität und Wandel, Wechsel der Schwerpunkte und Themen in einem solchen Publikationsorgan aufzuzeigen, das immerhin fünfzig Jahre Denkmalpflege reflektiert, wäre sicherlich ein Gegenstand für eine akademische Arbeit.

Grundsätzliche Beiträge zur Organisation, Theorie und gesetzlichen Grundlage der Denkmalpflege in Baden-Württemberg sind eher selten. K. Asal schreibt (11/12, 1953) über „Denkmalpflege und Naturschutz in der neuen Landesverfassung“ und macht sich Gedanken zur Erlassung eines Denkmalschutzgesetzes für das Land Baden-Württemberg (I, 1956). Zum Neuanfang gibt Dieter Herter einen Überblick zum neuen Denkmalschutzgesetz in 1/1972. Die speziell einem

8 Der Breisacher Silberschrein kam nach Restaurierung 2000 in das Münster zurück.

Fundberichte ein eigenes Publikationsorgan besaß, sollten aus diesem Bereich nur noch besonders wichtige Funde und Ergebnisse vorgestellt werden. Der Vorschlag des Kultusministeriums, die Redaktion turnusmäßig zwischen den vier beteiligten Denkmalämtern wechseln zu lassen, wurde verworfen. Der Hauptaufsatz sollte aber turnusmäßig jeweils aus einem der vier Ämter kommen. Die Jahrgangszählung dieser nun Berichte aus ganz Baden-Württemberg umfassenden Zeitschrift wurde mit Jahrgang 1/1958 neu begonnen. Bis zum Ende des 13. Jahrgangs (1970) blieb Rudi Keller Schriftleiter – nicht unumstritten, vor allem weil die Hefte sehr oft nicht termingerecht erschienen. Allerdings musste nur ein Jahrgang fast völlig ausfallen. Die Nr. 1/1963 erschien als einziges Heft dieses Jahrgangs im November. Wenn man aber in den Akten liest, dass Keller seine Autoren daran erinnerte, dass spätestens vier Wochen (!) vor dem Erscheinungstermin die druckfertigen Manuskripte vorliegen müssten, kann man sich eine Vorstellung davon machen, mit welchem Engagement und mit welchem Tempo die Schriftleitung arbeitete. Mit der Etablierung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg zum 1.1.1972 begann ein neuer Abschnitt in der schon langen Geschichte des Nachrichtenblattes. Nach der Pause im Jahr 1971 erschien es wieder. Als „Denkmalpflege in Baden-Württemberg“ mit dem Untertitel „Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes“, mit farbigem Titelblatt, erscheint es bis heute, hat viele Nachfolger gefunden und steht trotz vielerlei Verbesserungen und Veränderungen in Form und In-



9 Das Südbadische Nachrichtenblatt endete mit einem monografischen Artikel über Schloss Munzingen, aus dem diese historische Aufnahme stammt.

10 Das Haus zum Weißen Pfau in Konstanz musste einem Kaufhaus-Neubau weichen. In Heft 37/1960 wird der drohende Verlust befürchtet; in Heft 2/1969 bleibt nur noch der Nachruf.

Objekt gewidmeten Aufsätze entstehen meist – nicht immer – aus aktuellem Anlass, einer Restaurierung, einer neuen Nutzung zum Beispiel. Sie können allerdings auch den Charakter eines Nachrufes annehmen wie der zweite der beiden Aufsätze über das Haus „Zum Weißen Pfauen“, 1752, in Konstanz, das einem Kaufhaus weichen musste (2, 1969). Einzelne dieser Aufsätze sind nahezu zu kleinen Monografien ausgebaut und damit manchmal die einzigen bisher gedruckten Quellen zur Geschichte eines Bauwerks. Beispiele reichen vom Beitrag über das Schloss in Munzingen (4, 1957) über die zu den Kirchen von Wölchingen (1, 1965), Meißenheim (3/4, 1966), St. Luzen in Hechingen (2, 1968 und 1, 1976) bis zum Aufsatz über den Üsenberger Hof in Endingen (2, 1995).

Das Spektrum der behandelten Objekte ist sehr groß. Neben Bauwerken wird sehr viel über Wand-



malerei berichtet, aber auch über die Restaurierung von Skulpturen, über die Einrichtung von Museen, über Heimatstuben und Tagungen. Ein in Heft 2, 1985 abgedruckter Aufsatz des Präsidenten der Hamburger Architektenkammer apostrophiert die Denkmalpflege als „Bauschule der Nation.“, weil im Schoß der Denkmalpflege eine ganze Fülle von innovativen Techniken und Verfahren entwickelt wurden. Tatsächlich sind auch die Nachrichtenblätter voll mit Berichten über interessante oder neuartige Verfahren. Sehr früh wird bereits die Dendrochronologie in die Arbeit einbezogen (3, 1968 und 3, 1969). Die dreimal veranstalteten Restauratorenkurse in Stuttgart sind jeweils mit den vielen technologisch orientierten Vorträgen dokumentiert (3, 1965; 3, 1967; 3, 1968). Einer alten Tradition der Orgel- und Orgelrestaurierungen, meist sehr detailliert, relativ häufig. Eine möglichst paritätische Verteilung von Themen aus der Bau- und Kunstdenkmalpflege und aus der Archäologischen Denkmalpflege auf die Hefte des neuesten Nachrichtenblattes hatte Bodo Cichy im ersten Heft (1, 1972) angekündigt. Sie wurde auch bis heute einigermaßen eingehalten. In den vorhergehenden Nachrichtenblättern war ja die Archäologie wegen ihrer eigenen Publikationsorgane weitgehend ausgeklammert. Sehr häufig aber waren Berichte aus dem sich gerade erst etablierenden Fach der Mittelalterarchäologie. Schon 1957 wird über die Grabung an der Barbarakapelle am Konstanzer Münster berichtet und über die ersten Untersuchungen an der Kirche von Sulzburg. Sulzburg spielt später noch eine große Rolle im Nachrichtenblatt, denn ein Teil der Kontroverse zwischen Karl List und Arnold Tschira wurde hier ausgetragen (1, 1966). Zweimal waren große Teile eines Nachrichtenblatt-Heftes den Grabungen in St. Dionysius in Esslingen gewidmet (3,



1961; 3/4, 1970). Aus diesen Grabungen entstand, wie Günter P. Fehring selbst schreibt, die Stelle des Konservators für Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg beim Staatlichen Amt für Denkmalpflege in Stuttgart. Genauso wichtig wie die Aufsätze über Esslingen sind diejenigen über die Ergebnisse der Rettungsgrabung 1969 im Freiburger Münster (1, 1970).

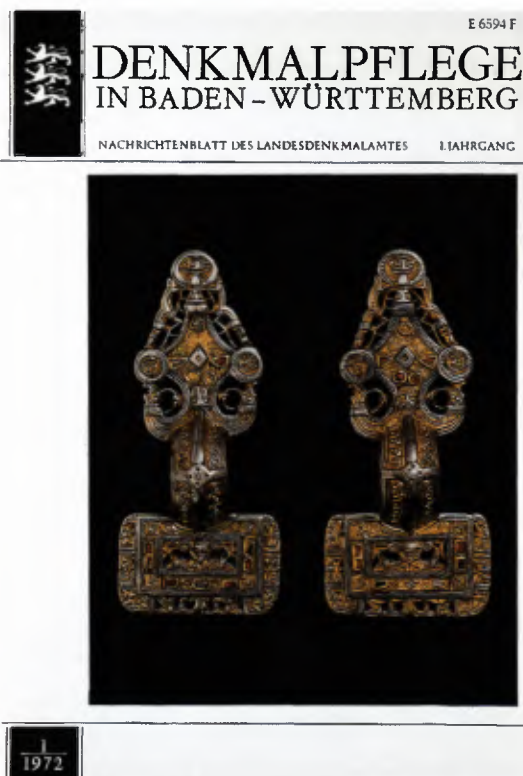
Im Jahr 2000 wurde der restaurierte Silberschrein der Stadtpatrone Gervasius und Protasius nach der Restaurierung dem Münster in Breisach zurückgegeben, vorläufig letzte Beschäftigung der Denkmalpflege mit Aufgaben am Breisacher Münster. Wenn wir fünfzig Jahre zurückgehen, so finden wir bereits in der allerersten Ausgabe der „Zeitungskorrespondenz.“ das Breisacher Münster erwähnt. Im Mai 1950 wird berichtet, dass die Wiederherstellung des Südturmes abgeschlossen, die des Nordturmes in Arbeit sei. Der nächste Beitrag (12, 1952) ist viel umfangreicher. Nun ist der Wiederaufbau der Türme abgeschlossen, die Sicherung der Westhalle und damit des Schongauer-Gemäldes steht an. Zur gleichen Zeit aber beschäftigte die Denkmalpflege neben dem Problem des Wiederaufbaues auch das eines geplanten Abbruchs: Die Kirchengemeinde wollte den Lettner am Choreingang entfernen. Durch Entscheidung des Erzbischofs wurde 1954 diese Gefahr für den historischen Bestand abgewehrt: In Heft 1/2, 1954 wird davon berichtet. Die Umgebung des Münsters und der Wiederaufbau der Tortürme waren Thema in Heft 2, 1953; die Ausweisung der Oberstadt als Gesamtanlage 1959 war Anlass für ein fast vollständig dieser Stadt ge-

widmetes Heft (2, 1959), in dem auch das Schongauer-Gemälde, der Altar und der Silberschrein im Münster behandelt wurden. Gerhard Fingerlin berichtet (4, 1972) über das spätrömische Kastell, auf dessen Mauern ja das Münster steht, und in Heft 4, 1991 gibt Reichwald einen umfangreichen Zwischenbericht über die noch laufende Sicherung und Restaurierung der Schongauerschen Wandgemälde.

Viele Jahre lang beschäftigte die Restaurierung der drei Kirchen der Reichenau die Denkmalpflege. Mittelzell, Niederzell und Oberzell waren Schauplatz umfangreicher Restaurierungsarbeiten, zuletzt Oberzell, über die 1999 zwei große Monografien erschienen, von Dörthe Jakobs und Koichi Koshi. Befragt man die verschiedenen Nachrichtenblätter nach Notizen und Beiträgen über Arbeiten auf der Reichenau, so ergibt sich eine zwar sparsame, aber fast lückenlose Berichterstattung über die gesamten fünfzig Jahre, in denen die Zeitschrift für Berichte zur Verfügung stand. Schon in der Nummer 2 der „Zeitungskorrespondenz“, 1950, wird eine umfassende mehrjährige Restaurierungskampagne für Reichenau-Oberzell angekündigt, in Nummer 9 kann bereits über Dacherneuerung und Veränderung der Fenster berichtet werden. Einen ausführlichen Aufsatz zur Restaurierung liefert Hermann Ginter in den Nummern 5-9, 1955. Er bringt auch eine Reihe von Fotos, aber leider keines über das Aussehen der Kirche nach dem Abschlagen des Außenputzes. Die Restaurierung des großen Holzkruzifixes wird in Heft 1, 1957, dargestellt; mit Mittelzell, besonders mit dem berühmten Dach-



11 Schon früh wurde die Dendrochronologie in der Bauforschung herangezogen – hier: für den berühmten Dachstuhl von Reichenau-Mittelzell (Heft 3/1969).



12 Das letzte Heft des „alten“ Nachrichtenblattes 1970 war fast ganz der Archäologie des Mittelalters gewidmet.

13 Mit dieser Abbildung zweier alamannischer Fibeln aus Donzdorf wurde 1972 das Titelbild der Zeitschrift farbig.

stuhl, befassen sich zwei Beiträge im Heft 3, 1969. Über die Grabung in Niederzell berichtet Erdmann (3, 1972), über die beschriftete Altarplatte Peter Schmidt-Thomé (2, 1978). Die Forschungen der Universität Tokio zu den Malereien in Oberzell erwähnt eine Notiz in 4, 1979, ein Zwischenbericht von Alfons Zettler über seine baugeschichtlichen Forschungen an der Krypta erscheint in Heft 2, 1989.

Auch das Studium der älteren Hefte der Nachrichtenblätter ist nicht uninteressant. Das nicht ganz leichte Auffinden der einzelnen Beiträge soll eine Bibliografie erleichtern (die demnächst erscheint).

Bibliografie

Naturschutz und Heimatpflege. Zeitungskorrespondenz des Badischen Landeskulturamtes. Als Manuskript gedruckt. Erschien zweimonatlich.

Nr. 1 Mitte März 1950 bis Nr. 18 Mitte September 1952.

Nachrichtenblatt der öffentlichen Kultur- und Heimatpflege im Regierungsbezirk Südbaden.

Erschien bis 1955 in 12 Nummern, ab 1956 in vier Nummern.

3. Jahrgang, Nr. 1, Januar 1953 bis 6. Jahrgang, Nr. 10/12, 1955–56.

7. Jahrgang, 1, 1956, bis 8. Jahrgang, 4, 1957.

Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Organ der Staatlichen Ämter für Denkmalpflege. Hg. v. Kulturministerium Baden-Württemberg. Erschien in vier Nummern.

Jahrgang 1, Heft 1, April 1958 bis Jahrgang 13, Heft 3/4, Juli-Dezember 1970.

(Jahrgang 6, 1963, Heft 2–4 nicht erschienen).

Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes. Hg.: Landesdenkmalamt Baden-Württemberg.

Erscheint vierteljährlich.

1. Jahrgang 1/1972 bis 29. Jahrgang 4/2000.

Der erste Teil dieses Beitrags ist ein Teilabdruck eines Aufsatzes „Auch vor fünfzig Jahren: Das erste Denk-

malschutzgesetz in Deutschland nach dem Kriege“, in: Badische Heimat, 79. Jahrgang, Heft 3, September 1999, 518–525. Mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers.

Quellen und Literatur

Ausschnitte aus meinem unter 5 Regierungen verbrachten Leben, niedergeschrieben im April 1975 von Ministerialrat a.D. Prof. Dr. jur. Karl Asal, Freiburg i.Br., Alemannenstr. 63 (Generallandesarchiv Karlsruhe, 65/11920).

Asal, Karl, Das Badische Denkmalschutzgesetz, in: Kulturarbeit. Monatsschrift für Kultur- und Heimatpflege, 1950, S. 131 ff.

Hingst, Hans, Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland. Badische Fundberichte, Sonderheft 7, Freiburg 1964.

Stopfel, Wolfgang, Gesamtanlagen als Schutzobjekt der Denkmalpflege, ein neues Problem? In: Denkmalpflege in Baden-Württemberg, 12, 1983, S. 78 ff.

Hans, Günther, Denkmalschutz in Baden im 19. und 20. Jahrhundert. Diss. (jur.), Freiburg 1985.

Vedral, Bernhard, Altstadtsanierung und Wiederaufbauplanung in Freiburg i.Br. 1925–1951. Stadt und Geschichte. Neue Reihe des Stadtarchivs Freiburg i.Br., Heft 8, 1985..

Keller, Rudi, Das Nachrichtenblatt dankt seinem Begründer. In: Nachrichtenblatt der öffentlichen Kultur- und Heimatpflege im Regierungsbezirk Südbaden, 6. Jahrgang, Nr. 7/9, Herbst 1955, S. 42.

Jakobs, Dörthe, St. Georg in Reichenau-Oberzell. Der Bau und seine Ausstattung. Bestand, Veränderungen, Restaurierungsgeschichte. Forschungen und Berichte der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Baden-Württemberg, Band 9. Stuttgart 1999.

Koshi, Koichi, Die frühmittelalterlichen Wandmalereien der St. Georgskirche zu Oberzell auf der Bodenseeinsel Reichenau. Berlin 1999.

Prof. Dr. Wolfgang E. Stopfel

Reichsgrafenstraße 15

79102 Freiburg/Breisgau